

Weitere Regelungsinhalte des Erlasses des Bundesbauministeriums zur Fortführung von Baumaßnahmen

März 2020

I. Zur Handhabung von Bauablaufstörungen

Im Hinblick auf den vertragsrechtlichen Umgang mit Bauablaufstörungen weist das Bauministerium darauf hin, dass die Coronavirus-Pandemie grundsätzlich geeignet ist, den Tatbestand der höheren Gewalt im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c VOB/B auszulösen. Allerdings wird auch darauf verwiesen, dass höhere Gewalt trotz der jetzigen Ausnahmesituation nicht pauschal angenommen werden kann, sondern im Einzelfall geprüft werden muss. Grundsätzlich muss derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, die entsprechenden Umstände darlegen und ggf. beweisen. Beruft sich der Unternehmer also auf höhere Gewalt, müsste er darlegen, warum er seine Leistung nicht erbringen kann. Das kann z. B. der Fall sein, weil

- ein Großteil der Beschäftigten behördenseitig unter Quarantäne gestellt ist und er auf dem Arbeitsmarkt oder durch Nachunternehmer keinen Ersatz finden kann,
- seine Beschäftigten aufgrund von Reisebeschränkungen die Baustelle nicht erreichen können und kein Ersatz möglich ist,
- er kein Baumaterial beschaffen kann.

Das Bundesbauministerium verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass Kostensteigerungen dabei nicht grundsätzlich unzumutbar sind. Auf Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Bescheinigungen und Nachweisen soll mit Blick auf die Überlastung von Behörden und die stark reduzierte Geschäftstätigkeit der Privatwirtschaft Rücksicht genommen werden.

Falls das Vorliegen höherer Gewalt im Einzelfall angenommen werden kann, verlängern sich Ausführungsfristen automatisch um die Dauer der Behinderung zzgl. eines angemessenen Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten (§ 6 Abs. 4 VOB/B). Beruft sich der Auftragnehmer nach den o. g. Maßstäben zu recht auf höhere Gewalt, entstehen gegen ihn keine Schadens- oder Entschädigungsansprüche. Das Ministerium verweist darauf, dass bei höherer Gewalt regelmäßig auch der Auftraggeber nicht in Annahmeverzug gerät und die Voraussetzungen des § 642 BGB nicht vorliegen. Dies bedeutet, dass nach Auffassung des Bauministeriums der Auftraggeber nicht für Mehrkosten, die durch die Behinderung bzw. Verzögerung hervorgerufen werden, einzustehen hat.

II. Zahlungen

Das Bundesbauministerium betont, dass die unverzügliche Prüfung und Begleichung von Rechnungen in der jetzigen Situation einen besonders hohen Stellenwert hat. Es hält die Dienststellen an, dies durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, gegen Bürgschaftsleistung des Auftragnehmers Vorauszahlungen zu leisten (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B).

III. Vergaberechtlichen Fragen

Das Bundesbauministerium kündigt an, dass zu den vergaberechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Coronapandemie ein gesonderter Erlass vorgesehen ist.